



11. FEB. 2011

318

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

REFERAT 213
BEARBEITET VON Walter Schmitz
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)228 99 441-3103
FAX +49 (0)228 99 441-4924
E-MAIL walter.schmitz@bmg.bund.de
INTERNET www.bmg.bund.de

Bonn, 10. Februar 2011

AZ 213 - 21432 - 3

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 16.12.2010
hier: Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie:
Elektronische Dokumentation bei der Krebsfrüherkennungsdokumentation
beim Mann**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 16.12.2010 zur Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie wird nicht beanstandet.

In Bezug auf die Begründung der Regelungen kann im Übrigen die grundsätzliche Einschätzung der Bundesärztekammer nachvollzogen werden, dass die künftige Option der elektronischen Dokumentation als Alternative zur bisherigen obligaten papiergebundenen Dokumentation nicht zwangsläufig ein Abbau von Verwaltungsaufwand im Sinne des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes bedeutet, wie es in den tragenden Gründen nahegelegt wird. Eher dürfte der Vorteil der elektronischen Dokumentation bei einer weitergehenden und zielgerichteten Auswertung bzw. Evaluation von Maßnahmen zur Krankheitsfrüherkennung zum Tragen kommen. Insoweit wären weitergehende Bemühungen des G-BA zum Bürokratieabbau und zur Verwaltungsvereinfachung in diesem Bereich zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Tautz